



Richtlinie und Festlegungen zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Richtlinie zu § 3 Entgeltspflicht / Kautions Absatz 3 (Der Hauptausschuss kann auf Antrag entscheiden.)

Eine Gebührenreduzierung bzw. Aussetzung ist stattzugeben, wenn einer der folgenden Tatbestandsmerkmale erfüllt ist:

1. Vereinen des Stadtgebietes ist für die Durchführung ihrer Jahreshauptversammlung einmal jährlich eine kostenlose Nutzung einer der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zu gestatten. Diese dürfen aber keinem kommerziellen Charakter unterliegen.
2. Veranstaltungen in den Mitgliedsorten, die die Belange des Ortes betreffen und von einem Ortschaftsrat organisiert und durchgeführt werden, sind kostenfrei zu gestatten.
3. Veranstaltungen der Feuerwehren sowie deren Fördervereinen sind grundsätzlich kostenfrei zu genehmigen.
4. Vereinen des Stadtgebietes, die Ausstellungen durchführen, die gleichzeitig den Werbungs- und Bekanntheitsgrad der Stadt Oebisfelde-Weferlingen über die Grenzen hinaus fördert, ist auf Antrag eine Kostenreduzierung für die Nutzung zu gestatten. Die hierbei anfallenden Betriebskosten sind aber in vollem Umfang vom Veranstalter zu tragen und unterliegen nicht der Antragstellung.

Oebisfelde-Weferlingen, den 02.12.2020


Hans-Werner Kraul
Bürgermeister

